



Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 71 21

24171 Kiel
E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon: 04 31 - 1 70 91
Telefax: 04 31 - 1 70 92
E-Mail: gdp-schleswig-holstein@gdp.de
Internet: www.gdp-schleswig-holstein.de

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung: Förde Sparkasse
IBAN DE11 2105 0170 1001 9965 76 BIC NOLADE21KIE

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

70.60.1
rr/ro

16. Januar 2015

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen
in Grenz- und Gefahrengeländen
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/19995 (neu)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in diesem innen- und rechtspolitisch wichtigen Themenfeld.

1. Wir lehnen die Streichung des § 180 Abs. 3 LVwG ab.

Die Norm umfasst zwei Regelungsbereiche. In zu definierenden und mit Tatsachenbe-
gründung einzurichtenden sog. Gefahrengeländen und im Grenzgebiet sind Anhalte-
und Sichtkontrollen möglich.

Zunächst zu den sog. Gefahrengeländen nach § 180 Abs. 3, Satz 1 Nr. 1 LVwG:

Ziel ist es, konkrete Gefahren für erhebliche Rechtsgüter (z.B. Verhinderung von erheb-
lichen Straftaten auch gg. das Leben durch Rockerkriminalität) zu bekämpfen, zu ver-
meiden oder zu minimieren.

Es sind also Instrumente, die der Gewährleistung der Inneren Sicherheit beziehungs-
weise dem Schutz der Bürgerinnen und Bürgern dienen und nicht deren Schikane!

Fakten und Tatsachen müssen dabei als Grundvoraussetzungen ein konkretes Lagebild
ergeben, die die Einrichtung von sog. Gefahrengeländen rechtfertigen.

Die Anordnungs-kompetenz obliegt den höchsten Stufen der polizeilichen Hierarchie.
Anordnungen sind umfangreich, vor allem auch in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit,
zu begründen. Sie dürfen max. zweimalig verlängert werden (höchstens 28 Tage) und
bedürfen sodann einer richterlichen Entscheidung. Die Maßnahmen sind jederzeit ge-
richtlich überprüfbar.

Als unmittelbar daraus resultierende Maßnahme können Anhalte- und Sichtkontrollen vorgenommen werden, auch sie stehen immer im Lichte der Verhältnismäßigkeit. Jede Polizistin, jeder Polizist, wird die Kontrollmöglichkeiten nur in engem Zusammenhang mit Tatsachen und Lageerkenntnissen nutzen dürfen und auch nutzen. So wird ein im Zusammenhang mit der Rockerkriminalität definiertes Gefahrengebiet nicht dazu führen, dass etwa auch Familien mit Kindern oder andere Bürgerinnen und Bürger wahllos kontrolliert werden.

Das rechtliche Mittel wurde in den letzten Jahren erfolgreich genutzt. Als Beispiele sind die Rockerkriminalität, gefahrenträchtige Fußballspiele, bestimmte Demonstrationen und Wohnungseinbruchsdiebstahlserien bekannt.

Grenzgebietskontrollen nach § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LVwG

Durch den Wegfall von Personenkontrollen bei der Einreise von einem - in einen anderen Schengenstaat ist diese Norm rechtspolitisch nachvollziehbar begründet.

Hier geht es nach Gesetzestext explizit um die vorbeugende Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität von erheblicher Bedeutung.

Auch die Anwendung dieser Norm des LVwG erfordert gesetzesimmanent konkrete Lageerkenntnisse und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Die Norm wird notwendigerweise und erfolgreich durch Anhalte- und Sichtkontrollen genutzt, um der Schleuser- und Rauschgiftkriminalität entgegenzuwirken.

2. Wir lehnen die Änderung in § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchst. A) LVwG ab, Ergänzung der Worte: „von erheblicher Bedeutung“

In der Änderungsbegründung der Fraktion der PIRATEN ist beschrieben, dass die bisherigen Regelungen Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen von beliebigen Menschen bereits an Orten ermöglichen, an denen geringfügige Delikte auftreten.

Diese Darstellung weisen wir entschieden zurück, sie ist geprägt von hohem Misstrauen gegen eine professionell und rechtsstaatlich arbeitende Landespolizei.

Auch die bisherige Norm darf nur unter zwingender Beachtung der Verhältnismäßigkeitsgrundsätze angewendet werden.

Soll es denn nach dem Willen der PIRATEN zukünftig so sein, dass beispielsweise bei einer festzustellenden Häufung von Ladendiebstahlsdelikten in einem Innenstadtbereich die Polizei nicht entsprechend reagieren darf?

Mit diesem Gesetzesantrag wird denjenigen Meinungsträgern das Wort geredet, die bestimmte Kriminalitätsformen bagatellisieren wollen.

Wir sehen darin nicht den richtigen Weg, sondern befürchten einen gesellschaftlichen Dissens und eine Schwächung der Inneren Sicherheit.

Bei diesem Gesetzesänderungsvorhaben muss sich der Gesetzgeber vermeintlich zwischen Freiheit und Sicherheit entscheiden bzw. das Verhältnis neu festlegen. Ohne Sicherheit, ohne Sicherheitsgefühl und ohne wirksame staatliche Reaktionsmöglichkeit gibt es keine wirkliche Freiheit. Das Verhältnis ist im jetzigen LVwG aus unserer Sicht richtig gewichtet und verfassungskonform.

Die Gesetzesänderungen lehnen wir ab!

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Jäger'.

Torsten Jäger
Stellvertretender Landesvorsitzender